



Luxemburg, 8. Juli 2003

PRESSEMITTEILUNG 05/03

Der EFTA Gerichtshof stärkt die Stellung der Parallelimporteure von Arzneimitteln

(Urteil in der Rechtssache E-3/02 *Paranova ./ Merck & Co., Inc. u. a.*)

Das heute vom EFTA-Gerichtshof erlassene Urteil erging in einem Rechtsstreit, den das amerikanische Pharmaunternehmen *Merck* gegen die dänische *Paranova*, einen der führenden Parallelimporteure von Arzneimitteln in Europa angestrengt hatte. *Paranova* erwirbt Medikamente in Südeuropa zu niedrigen Preisen und verkauft sie in Skandinavien, Finnland und Österreich weiter, wo die Preise höher sind. Zum Zweck der Einfuhr werden die Originalmedikamente von *Paranova* in neue Schachteln umgepackt und danach wieder mit der jeweiligen Marke von *Merck* versehen. Darüber hinaus gestaltet *Paranova* die Packungen insofern neu, als stets zwei farbige Balken entlang der Kanten auf die Schachteln gedruckt werden. Deren Farben, nicht aber ihre Position, stimmen jeweils mit denen des Originalprodukts überein. Vor Gericht wurde geltend gemacht, dass die Einheitlichkeit dieses Designs den Eindruck einer spezifischen *Paranova*-Produktpalette erwecken würde. Deswegen verklagte *Merck Paranova* vor den Norwegischen Gerichten auf Unterlassung des einheitlichen Packungsdesigns. Der Oberste Gerichtshof von Norwegen, der *Høyesterett*, legte den Fall dem EFTA-Gerichtshof vor.

Gemäss der im EWR geltenden sog. Markenrichtlinie erschöpfen sich Markenrechte, nachdem eine Ware vom Markenrechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung zum ersten Mal auf den Markt gebracht wurde. Deshalb sind Parallelimporte im Grundsatz rechtmässig. Es ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ebenfalls geklärt worden, dass ein Parallelimporteur unter bestimmten, im vorliegenden Fall erfüllten Bedingungen Arzneimittel in neue Schachteln umpacken darf. Der Europäische Gerichtshof hat das Recht zum Umpacken dabei allerdings dem sog. Erforderlichkeitstest unterworfen. Danach ist das Umpacken nur insoweit gestattet, als es erforderlich ist, um Hindernisse für den freien Warenverkehr zu überwinden. Ob das auch für die Gestaltung des Packungsdesigns Geltung beansprucht, hat der Europäische Gerichtshof noch nicht entschieden.

In seinem heute ergangenen Urteil hat der EFTA-Gerichtshof die Bedeutung des freien Handels in national aufgeteilten Märkten wie dem Arzneimittelmarkt hervorgehoben. In Würdigung seiner Rolle bei der Überwindung dieser Marktaufteilung werden dem Parallelimporteur vom EFTA-Gerichtshof gewisse Privilegien eingeräumt. Wenn das Recht zum Umpacken und Anbringen der Originalmarke erst einmal feststeht und der Marktzugang damit etabliert ist, muss der Parallelimporteur als Wirtschaftsteilnehmer auf gleicher Augenhöhe mit dem Hersteller und Markeninhaber angesehen werden. Daraus folgt, dass seine Produktpräsentationsstrategie und das neue Packungsdesign nicht dem Erforderlichkeitstest unterworfen werden kann. Stattdessen bedarf es einer umfassenden Fallwürdigung, in der die berechtigten Interessen von Markeninhaber und Parallelimporteur sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen.

In dieser Abwägung muss das nationale Gericht nun berücksichtigen, ob das von *Paranova* gewählte Packungsdesign zu einer Gefährdung des Rufs der von *Merck* gehaltenen Marken führen und ob die Vermarktung von *Merck*-Produkten durch mehrere Parallelimporteure mit jeweils unterschiedlichen Packungsdesigns diese Marken schwächen könnte. Sollte dies der Fall sein, hat der Markeninhaber „berechtigte Gründe“ im Sinne der Marken-Richtlinie um *Paranova* die Verwendung der farbigen Balken auf den neuen Packungen zu untersagen. Dagegen spielt eine mögliche Verwechslungsgefahr für die Verbraucher dahingehend, wer der

1, rue du Fort Thüngen, L-1499 Luxembourg. Telephone: +352 42 108-1. Telefax: +352 43 43 89

E-mail: eftacourt@eftacourt.lu

Hersteller und wer Parallelimporteur ist oder dass zwischen beiden eine geschäftliche Verbindung bestehen könnte, in der vorliegenden Fallgestaltung nur eine untergeordnete Rolle.

Das Urteil im Volltext kann auf der Website des Gerichtshofs unter www.eftacourt.lu heruntergeladen werden.

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Carl Baudenbacher (Präsident), Per Tresselt und Thorgeir Örlygsson.

Diese Presseerklärung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof die Entscheidung nicht kommentieren kann.